

5/SN-176/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Mit GESETZENTWURF	
1.	60.-GE/19...92.
Datum: 27. JULI 1992	
Verteilt ...31... Juli 1992 Fro	

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 50165

J. Klausgraber

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

VP-Ru-6111

Durchwahl 2593



Datum

23.7.1992

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
(Stellungnahme)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

iv



Der Direktor:

ia

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
1030 Wien

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

124.115/1- VP/Ru/6111
I/2/92

☎ Durchwahl 2593



Datum

17.7.1992

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Ge-
legenheitsverkehrs-Gesetz
(Stellungnahme)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt grundsätzlich die im oa Entwurf enthaltenen Änderungen, die auf eine Anpassung an EG-Vorschriften abzielen.

Es wird generell darauf hingewiesen, daß sowohl das bestehende Gelegenheitsverkehrs-Gesetz als auch der vorliegende Änderungsentwurf in mehreren Bestimmungen auf Regelungen der Gewerbeordnung 1973 verweist, die durch die soeben vorgenommene Novellierung der Gewerbeordnung gegenstandslos geworden sind. Eine diesbezügliche Überarbeitung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes erscheint daher notwendig zu sein.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, daß aufgrund der gleichartigen Inhalte von Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz eine dementsprechende einheitliche Formulierung der beiden Gesetzestexte gewählt wurde. Es ergibt sich daraus, daß sich die Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nahezu in

allen Bereichen mit derjenigen zum Güterbeförderungsgesetz deckt. Eine von der Stellungnahme zum Güterbeförderungsgesetz abweichende Forderung der Bundesarbeitskammer zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz betrifft jedoch den § 10a Abs 1, der die Tarife für den mit Personenkraftwagen ausgeübten gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehr betrifft:

Nach dieser Bestimmung kann der Landeshauptmann auf Anregung der zuständigen Fachgruppe oder von Amts wegen nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte verbindliche Tarife festlegen. Die Festlegung eines fixen Tarifes führt dazu, daß weder die Taxiunternehmen noch die Fahrgäste an einem Wettbewerb über den Preis teilnehmen können. Es wird dadurch dem Ziel eines liberalisierten Zugangs zum Taxigewerbe (die Aufhebung der Bedarfsprüfung in diesem Zusammenhang wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt) weitgehend entgegengewirkt. Das Interesse der Fachgruppe an einer möglichst hohen Tariffestsetzung dient lediglich dazu, den Unternehmen ein Einkommen zu sichern und widerspricht allen Liberalisierungstendenzen.

Weiters besteht die Gefahr, daß durch die Preisfixierung auf relativ hohem Niveau verkehrspolitische Bestrebungen, ein Umsteigen vom Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel zu erzielen, zunichte gemacht werden. Dies trifft auf die derzeitigen verkehrspolitischen Ansätze zu, Stadtkerne vom Individualverkehr zu befreien oder eigene Fahrspuren für Busse und Taxis einzurichten. Durch einen fixen hohen Tarif für die Benützung von Taxis werden wohl kaum Fahrgäste gewonnen werden.

Aus diesen Gründen schlägt die Bundesarbeitskammer vor, § 10a Abs 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz in der Weise zu ändern, daß der Landeshauptmann keinen verbindlichen Tarif, sondern einen Höchsttarif festlegen kann. Eine gänzliche Tariffreigabe hingegen erscheint nicht zweckmäßig, da der Konsument und Fahrgast vor seiner Entscheidung, ein Taxi zu benützen, in der Lage sein

muß, sich zu vergewissern, mit welchen Beförderungsentgelten er maximal zu rechnen hat.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (§ 5)

Wie bereits einleitend erwähnt, wird hier als Beispiel die Bestimmung angeführt, die die Voraussetzungen regelt, unter denen eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen erteilt werden darf. Es wird festgestellt, daß die "allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973)" vorliegen müssen.

Nach der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle soll es keine konzessionierten Gewerbe mehr geben. Es wird angeregt, diese Formulierung aufgrund der neuen Gewerbeordnung zu überarbeiten.

In Abs 2 wird festgehalten, daß die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, wenn der Antragsteller oder der Gewerbeberechtigte wegen eines schweren strafrechtlichen Deliktes verurteilt wurde.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer könnte es hier zu Interpretationsschwierigkeiten kommen, weil "schweres strafrechtliches Delikt" nicht genauer umschrieben wird. Es wird daher vorgeschlagen, entweder zum bestehenden Abs 2 eine Verordnungsermächtigung hinzuzufügen, in der unbestimmte Gesetzesbegriffe präziser gefaßt werden können, oder das Wort "schwere" aus Z 1 zu streichen.

Ähnliches gilt auch für Abs 2 Z 3. Nach dem Entwurfstext ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers dann nicht gegeben, wenn er wegen schwerer und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften

über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen bestraft wurde.

Diese Bestimmung wird seitens der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt, es sollten jedoch die Worte "schwerer und" gestrichen werden, damit auch effizient bei Verstößen gegen derartige Vorschriften vorgegangen werden kann. Hat sich ein Betreiber eines Gelegenheitsverkehrs wiederholter Verstöße gegen die hier genannten Vorschriften schuldig gemacht, dann ist die persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben. Es bedarf keiner Auslegung, ob ein schwerer oder leichter Verstoß vorliegt.

Gemäß Abs 4 Z 1 und 2 ist die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) erfüllt, wenn ein Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission oder eine Bescheinigung der Behörde aufgrund des Nachweises einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen beigebracht wird.

Durch das Wort "oder" wird hier eine Möglichkeit der Umgehung der Prüfung vor einer Prüfungskommission für den Befähigungsnachweis geschaffen. Nach § 5a Abs 2 des geltenden Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes war für den Befähigungsnachweis sowohl eine dreijährige fachliche Tätigkeit als auch eine erfolgreich abgelegte Prüfung vor einer Kommission nachzuweisen.

Die nunmehr vorgenommene Änderung kann durch eine Anpassung an die gegenständlichen EG-Richtlinien nicht begründet werden. In den einschlägigen Bestimmungen der EG (Richtlinie 89/438/EWG) heißt es, daß die Mitgliedstaaten die Bewerber von der Prüfung befreien können, wenn diese eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich daher dagegen aus, daß der Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission durch praktische Erfahrungen von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen ersetzt werden kann. Auch für Personen mit fünfjähriger Praxiserfahrung sollte eine Prüfung vorgesehen sein.

Der bisherige § 5a Abs 4, in dem die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Konzessionsprüfung enthalten ist, soll nach dem Entwurf ersatzlos gestrichen werden. In der Neuregelung ist die Kommission nicht mehr im Gesetzestext definiert, sondern es wird auf eine zu erlassende Verordnung vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Seitens der Bundesarbeitskammer wird daher gefordert, daß auch in jener, die Prüfungskommission regelnde Verordnung, die Arbeiterkammern wiederum vertreten sind. Aus dem derzeitigen Entwurfstext ist eine diesbezügliche Regelung nicht ohne weiteres erkennbar.

Über den Gesetzesentwurf hinausgehend ist es aus Sicht der Bundesarbeitskammer unbedingt erforderlich, daß die Arbeitnehmerinteressenvertretung die Möglichkeit erhält, Anträge auf Entzug der Gewerbeberechtigung zu stellen, sobald arbeits-, lohn- oder arbeitszeitrechtliche Verstöße bekannt werden und diese nachweisbar sind. Es ist zwar zu begrüßen, daß die Zuverlässigkeitsprüfung auf Verstöße gegen Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen sowie der Lenk- und Ruhezeiten ausgedehnt wird, doch hat diese Regelung nur im Vorfeld der Konzessionserteilung Bedeutung.

Es genügt aber nicht, wenn im Zuge des Entziehungsverfahrens der Arbeiterkammer ein Anhörungsrecht zugestanden wird. Für den Bereich der Arbeitskräfteüberlassung wurde bereits im Jahr 1988 (BGBl Nr 196/1988) eine sinnvolle Regelung getroffen. Demnach ist die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte ebenso wie die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und das Landesarbeitsamt berechtigt, die Entziehung der Konzession für das

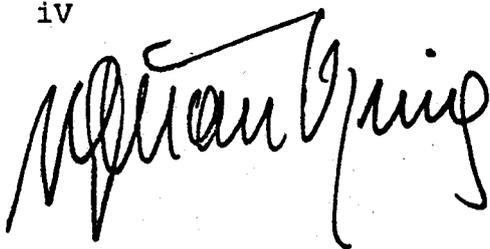
Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften zu beantragen. Eine für diesen Bereich in die Gewerbeordnung aufgenommene Sonderbestimmung (§ 323d GewO 1973) legt fest, daß gegen einen Bescheid aufgrund eines solchen Antrages jeder der genannten Stellen jeweils dann das Recht der Berufung zusteht, wenn die Entscheidung ihrem Antrag oder ihrem Gutachten widerspricht, oder wenn sie nicht gehört worden ist. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer wäre eine dementsprechende Regelung auch im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz notwendig, um eine effiziente Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen zu bekommen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs 3)

Hier wird festgelegt, daß die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter nur dann genehmigt werden darf, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebes des Pächters gegeben ist. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte dabei nicht nur die betriebliche Leistungsfähigkeit, sondern auch die Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen überprüft werden.

Der Präsident:

iv



Der Direktor:

iv

